

**Jahresabschluss 2015**

**Mehraufwendungen durch die Bildung von Rückstellungen im Ergebnishaushalt 2015, die der Zustimmung durch den Rat der Stadt Nienburg/Weser gemäß § 117 NKomVG bedürfen:**

Produktkonto	Bezeichnung	Ansatz/EUR	Ergebnis/EUR	Differenz/EUR
11230.405100	Zuführung zu Pensionsrückstellungen	341.700,00	1.024.136,00	682.436,00
11230.406100	Zuführung zu Beihilferückstellungen	48.200,00	144.404,00	96.204,00
11230.407200	Zuführung zu Altersteilzeitrückstellungen	39.400,00	56.760,60	17.360,60

Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden von der Niedersächsischen Versorgungskasse Hannover berechnet und sind von der Stadt Nienburg/Weser nicht beeinflussbar. Wesentliche Ursache für die hohen Mehraufwendungen ist der Eintritt von Beamten mit hohen Pensionsansprüchen in den Ruhestand.

Die Zuführungen zu den o.g. Rückstellungen sind nicht zahlungswirksam und beeinflussen somit nicht den Finanzhaushalt sondern belasten lediglich den Jahresabschluss des Ergebnishaushalts.

Produktkonto	Bezeichnung	Ansatz/EUR	Ergebnis/EUR	Differenz/EUR
50502.431858	Betriebskostenzuschüsse	423.200,00	925.584,81	502.384,81
50502.431856	an Kindertagesstätten;	174.700,00	431.500,00	256.800,00
50502.431856	Rückstellungen f. zusätzl. Betreuungsplätze 2016/17	52.100,00	290.088,21	<u>237.988,21</u>
			insges.	997.173,02

In 2015 ist die Einwohnerzahl der Stadt Nienburg/Weser um 502 Personen angestiegen. Dadurch hat sich bereits im Haushaltsjahr 2015 die wesentliche Ursache für die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten der Lebenshilfe, des CJD und des Waldorf-Kindergartens ergeben. Weil mit der kommunalen Doppik vorrangig das Ziel verfolgt wird, den Erfolg des Betriebes periodengerecht darzustellen, hat die Stadtkämmerei für die zusätzlichen KiTa-Betreuungsplätze Rückstellungen von 1.016.600 EUR gebildet, was bei den vg. Produktkonten zu Mehrausgaben von insgesamt 997.173,02 EUR geführt hat. Diese Haushaltsüberschreitungen stellen haushaltsrechtlich überplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1 NKomVG dar, die wegen ihrer Größenordnung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Bewilligung des Rates bedürfen. Mit der Bildung von Rückstellungen wird erreicht, dass Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung dem Jahr ihrer Verursachung zugeordnet werden.